

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8297, 20/8648, 20/8819 Nr. 5 –**

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen vom 30. September 2007 zur Gründung eines Maritimen Analyse- und Einsatzzentrums – Suchtstoffe

A. Problem

Der Rauschgifthandel nach Deutschland und Europa hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Insbesondere die Hochseehäfen sind ein wesentliches Einfallstor für Rauschgift in die EU.

Das Maritime Analyse- und Einsatzzentrum – Suchtstoffe (Maritime Analysis and Operations Centre – Narcotics (kurz: MAOC (N))) hat es sich zum Ziel gesetzt, den illegalen Rauschgifthandel auf dem See- und Luftweg zu bekämpfen.

Das Zentrum wurde am 30. September 2007 in Lissabon von Frankreich, Irland, Italien, Spanien, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gegründet.

MAOC (N) sieht sich als Analyse- und Operationszentrum aller bedarfstragenden Strafverfolgungsbehörden der Europäischen Union sowie seinen weiteren Partnern. Die Organisation hat sich zu einer festen Institution der europäischen Sicherheitsarchitektur entwickelt und konnte allein im Jahr 2021 Rauschgifttransporte in einem Marktwert von 3,9 Milliarden Euro unterbinden und damit vom europäischen Straßenmarkt fernhalten.

Über Verbindungsbeamte der Vertragsparteien werden Informationen nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts ausgetauscht, die zur Einleitung von gemeinsamen Operationen führen können. Der ermittlungsführende Staat entscheidet selbst, ob ein Zugriff erfolgen soll bzw. wie die operativen Maßnahmen ablaufen. MAOC (N) koordiniert in der Regel die Bereitstellung und den Einsatz von Schiffen und Flugzeugen einer Vertragspartei bei einem Zugriff, wobei dies bei einzelnen anderen Vertragsparteien in Abhängigkeit von ihren nationalen

rechtlichen Rahmenbedingungen auch militärische Schiffe und Flugzeuge sein können.

Die Sicherstellung und weitere Maßnahmen obliegen der jeweils zuständigen nationalen Dienststelle der Vertragspartei nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts. Dies ermöglicht eine enge und abgestimmte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Da die Erreichung dieser Ziele von MAOC (N) besser durch einen Zusammenschluss ihrer Mitgliedsländer auf Staatsebene, mithin im Rahmen einer internationalen Organisation sichergestellt werden kann, beabsichtigt Deutschland, MAOC (N) beizutreten.

Dadurch kann die Bekämpfung des illegalen Rauschgiftschmuggels und der dahinterstehenden kriminellen Strukturen gemeinsam mit den europäischen Partnern koordiniert, aktiv und operativ vorangetrieben werden.

Das Abkommen steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, „friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für den nach Artikel 22 des MAOC (N)-Übereinkommens vorgesehenen Beitritt geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

Deutschland hat bislang einen sog. „Beobachterstatus“ bei MAOC (N) inne. Dieser gewährt aber nur eine eingeschränkte Kenntnisnahme von laufenden Auswertungen und Ermittlungen von MAOC (N) mit Bezügen nach Deutschland. Dieser Status reicht zur Erreichung der o. g. Ziele nicht aus.

Gegenüber vorhandenen Organisationsstrukturen bietet MAOC (N) den Vorteil eines schnellen, unmittelbaren und vertrauensvollen Informationsaustauschs. Zudem verfügt MAOC (N) über viele Erfahrungswerte und gewährleistet eine schnelle und professionelle Umsetzung operativer Maßnahmen durch die Vertragsparteien.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Beitritt Deutschlands zu MAOC (N) entstehen Beitragskosten in Höhe von derzeit jährlich circa 48 000 Euro. Da die anfallenden Kosten auf alle Vertragsparteien umgelegt werden, kann sich dieser Betrag im Zeitablauf verändern.

Die entstehenden Mehrausgaben sind in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenzufinanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informations- oder anderweitigen Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die deutsche Mitgliedschaft bei MAOC (N) bewirkt keinen Erfüllungsaufwand für deutsche Unternehmen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind nicht betroffen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Beitritt zu MAOC (N) ist aufwandsneutral. Für Bund, Länder und Kommunen fällt kein zusätzlicher Aufwand durch den Beitritt an.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8297, 20/8648 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Oktober 2023

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci
Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Fiedler
Berichterstatter

Moritz Oppelt
Berichterstatter

Marcel Emmerich
Berichterstatter

Dr. Ann-Veruschka Jurisch
Berichterstatterin

Steffen Janich
Berichterstatter

Clara Bünger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Fiedler, Moritz Oppelt, Marcel Emmerich, Dr. Ann-Veruschka Jurisch, Steffen Janich und Clara Bünger

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8297** wurde in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/8648** wurde am 13. Oktober 2023 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit Drucksache 20/8819 Nr. 5 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(26)79-1).

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 70. Sitzung am 18. Oktober 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8297, 20/8648 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 18. Oktober 2023 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8297, 20/8648.

Berlin, den 18. Oktober 2023

Sebastian Fiedler
Berichtersteller

Moritz Oppelt
Berichtersteller

Marcel Emmerich
Berichtersteller

Dr. Ann-Veruschka Jurisch
Berichterstellerin

Steffen Janich
Berichtersteller

Clara Bünger
Berichterstellerin

